

Allgemeine Grundsätze für die Verteilung

Gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 hat die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) unter anderem über die *allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge* zu beschließen. Diese sind gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website öffentlich zugänglich zu machen.

1

Satzung

Allgemeine Grundsätze für die Verteilung finden sich zunächst in § 46 Abs 3 der Satzung. Diese lauten wie folgt:

- a) *Die Verteilung erfolgt nutzungsbezogen, also in der Weise, dass Einnahmen aus bestimmten Nutzungsarten den entsprechenden Nutzungsvorgängen zuzuordnen sind. Ist das nicht oder nicht zur Gänze möglich, so sind für die Verteilung repräsentative Erhebungen für die Nutzungsvorgänge heranzuziehen oder die Einnahmen jenen Nutzungsvorgängen zuzuordnen, die den tatsächlichen möglichst weitgehend entsprechen.*
- b) *Einnahmen werden vorweg nach territorialer Herkunft (Land) und Rechteart (Urheberrechte oder Leistungsschutzrechte) gesammelt und im Anschluss daran innerhalb dieser Kategorien aufgeteilt.*
- c) *Für jede Nutzung innerhalb einer bestimmten Verteilungssparte werden Punkte vergeben. Diese können sich nach Art des Werks (Kinofilm, Fernsehfilm, Dokumentarfilm etc.) oder der Leistung (Hauptdarsteller, Nebenrolle etc.), nach Nutzungsumständen (Sendezeit, Programmart etc.) und nach Dauer richten. Die so ermittelte Punktezahl wird mit den Einnahmen in dieser Verteilungssparte ins Verhältnis gesetzt und ergibt so die Grundlage für die Auszahlung. Die Kosten der Wahrnehmung werden entweder verteilungsspartenspezifisch oder allgemein vor Auszahlung abgezogen. Entsprechende Rückstellungen für Ansprüche, deren Höhe zum Zeitpunkt der Verteilung nicht fest stehen, sind in ausreichendem Umfang vorzunehmen.*

- d) *Lässt sich die Höhe des dem einzelnen Bezugsberechtigten zustehenden Entgelts nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermitteln oder fällt dieses Entgelt unter bestimmte Mindestgrenzen, kann von einer Auszahlung der Entgelte abgesehen werden. Eine Auszahlung entfällt auch dann, wenn der Bezugsberechtigte es entgegen vertraglichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen unterlassen hat, die für den Anspruch maßgeblichen Informationen zu liefern und diese der Genossenschaft nicht auf anderem Weg zur Kenntnis gekommen sind.*
- e) *Die in Ausführung dieser Verteilungsgrundsätze erlassenen Verteilungsbestimmungen gelten, insbesondere was die anteilmäßige Zuordnung an einzelne Berufsgruppen betrifft, unabhängig von etwaigen anderslautenden Vereinbarungen der Bezugsberechtigten untereinander oder mit Dritten. Abweichende Beteiligungen können nur außerhalb der Genossenschaft und nach Auszahlung der Beträge an die Bezugsberechtigten erfolgen.*
- f) *Die Verteilungsbestimmungen sollen darauf Rücksicht nehmen, dass kulturell hochwertige und bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind.*
- g) *Abrechnungen sind nach Möglichkeit unverzüglich, mindestens aber einmal jährlich vorzunehmen und die sich daraus ergebenden Zahlungen den Bezugsberechtigten zuzuleiten (i.S. der §§ 41 und 42 des VerwGesG 2016).*
- h) *Die Beschlüsse des Vorstands über Verteilungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.*

2

Verteilungsbestimmungen

Weiters sind allgemeine Grundsätze für die Verteilung in den bestehenden Verteilungsbestimmungen zu finden, wie z.B. die Festlegung der bezugsberechtigten Berufsgruppen (Regie, Kamera, Filmschnitt etc.), die prozentuelle Aufteilung zwischen FilmurheberInnen und SchauspielerInnen und die prozentuelle Aufteilung unter den FilmurheberInnen nach Berufsgruppen.

Die in den bestehenden Verteilungsbestimmungen enthaltenen allgemeinen Grundsätze der Verteilung wurden in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS am 21/06/2016 beschlossen.

Die Regelung der speziellen Grundsätze und die Ausgestaltung des konkreten Regelwerks fallen jedoch auch nach Inkrafttreten des VerwGesG 2016 in die Kompetenz von Vorstand und Aufsichtsrat. Dazu zählen nach Auffassung der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vom 21/06/2016 z.B. die Festlegung der abrechnungsrelevanten Sender und der Werkarten inkl. deren Bewertung, der Ausschluss nicht abrechenbarer Werke und die Definition der Zeitfaktoren.

3

SKE-Richtlinien

Auch die Vergabe der SKE-Mittel stellt eine Verteilungsfrage dar. Allgemeine Grundsätze finden sich in den bestehenden SKE-Richtlinien. Dazu zählen nach Auffassung der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vom 21/06/2016 z.B. die Festlegung der einzelnen Förderkategorien, wie die Gliederung der sozialen Zuwendungen in Lebenskostenzuschuss, Alterszuschuss, Rechts- und Steuerberatungskostenzuschuss und der kulturellen Zuwendungen in Festivals & Veranstaltungen, Verbandsförderung, Sonderprojekte, Aus- und Weiterbildung und Förderung von juristischer Literatur.

Die in den bestehenden SKE-Richtlinien enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die SKE-Verteilung wurden in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/06/2016 beschlossen. Auch nach Inkrafttreten des VerwGesG 2016 bleiben die Regelung der speziellen Grundsätze und die Ausgestaltung des konkreten Regelwerks (Festlegung der Antragsvoraussetzungen, zu erbringende Nachweise etc.) Kompetenz des Vorstands und Aufsichtsrats.

Wien, 21/06/2016